



Mit PZU

Herrn
Heinrich Winkelmann
Zum Eichhof 1
29365 Sprakensehl

<i>Fachbereich</i>	9 - Umwelt
<i>Gebäude</i>	Kreishaus I - Gebäude D
<i>Auskunft erteilt</i>	Herr Krink
<i>Zimmer</i>	D - I/115
<i>Telefon</i>	(0 53 71) 82-776
<i>Fax</i>	(0 53 71) 82-788
<i>E-Mail</i>	Kai.Krink@gifhorn.de
<i>Ihr Zeichen</i>	
<i>Mein Zeichen</i>	9.4/74.01-02.16
<i>Datum</i>	16.03.2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹; Genehmigung

Hiermit wird auf den Antrag vom 20.12.2013 gemäß §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV²) die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel

Standort: Sprakensehl / OT Bokel
Gemarkung: Bokel
Flur: 6
Flurstücke: 3/2, 3/3

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb eines dritten Masthähnchenstalles mit 42.000 Masthähnchenplätzen sowie zwei Futtermittelsilos, zwei Abwasserauffanggruben und einer Abluftreinigungsanlage (ALR) und die Änderung und den Betrieb der beiden bereits vorhandenen Masthähnchenställe inklusive drei Futtermittelsilos und zwei Abwassergruben.

Für den Betrieb der ALR wird der in den Antragsunterlagen enthaltene Immissionsmanagementplan gemäß § 6 Absatz 3 BImSchG und der darin enthaltene Zeitplan mit dieser Genehmigung als verbindlich erklärt.

Es dürfen in der Geflügelhaltungsanlage pro Stall 42.000 Masthähnchenplätze vorgehalten werden (insgesamt 126.000 Masthähnchenplätze).

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage ist gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ zu erteilende Baugenehmigung ein.

Aufschiebende Bedingung

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) VORIS 21072

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreis Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingung

- 2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten muss die geprüfte und genehmigte statische Berechnung vorliegen. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 2.2 Für die baulichen Veränderungen an den vorhandenen Stallanlagen 1 und 2 durch die geplante Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen sind vor Baubeginn prüffähige Unterlagen dem Bauordnungsamt des Landkreises Gifhorn vorzulegen.

Auflagen

- 2.3 Die Baugenehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn den verantwortlichen Personen⁴ zur Kenntnis zu geben.
- 2.4 Vor Baubeginn des Bauvorhabens hat der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. In Ihrem Interesse wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn ohne eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.
- 2.5 Der Baubeginn ist gemäß § 76 Abs. 1 NBauO beim Bauordnungsamt des Landkreis Gifhorn schriftlich anzuzeigen.
- 2.6 Bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht erforderlich.
- 2.7 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist gemäß § 76 Abs. 1 NBauO beim Bauordnungsamt des Landkreis Gifhorn anzuzeigen.
- 2.8 Gemäß § 7 NVerMG⁵ haben die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Die Aktualisierung kann gemäß § 77 Abs. 1 NBauO auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

⁴ Gemäß §§ 52 – 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.)

⁵ Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 5) -
VORIS 21160 -

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.9 Das vorliegende Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Eger, Erkelenz vom 11.10.2013 ist, einschließlich der unter Ziffer 4.27 beschriebenen Brandmeldeanlage, Bestandteil der Genehmigung.
- 2.10 Der Baugenehmigungsbehörde des Landkreis Gifhorn ist vor der Betriebsaufnahme durch den Brandschutzkonzeptersteller die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes schriftlich zu bestätigen.
- 2.11 Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist gemäß der entsprechenden Sachlage zu erstellen, anzupassen und fortzuschreiben. Die Sachlage ist örtlich aufzunehmen und in den zu erstellenden Plänen einzuarbeiten. Die notwendigen Ergänzungen sind zur weiteren Veranlassung der Brandschutzbehörde (BSP) in 3-facher Ausführung Papier und 3 x auf CD in PDF Datei zu übergeben.
§ 20 NBauO i.V. mit § 51 NBauO, DIN 14095
- 2.12 Für die Aufstellung der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stallanlage, einschließlich Kabelverlegung und Ausstellort der Wechselrichter, ist eine erneute brandschutztechnische Bewertung erforderlich.
§ 14 NBauO mit § 51 NBauO
- 2.13 Im gesamten Gebäude sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer zu untersagen.
- 2.14 Das Baugrundstück muss so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Baurechtliche Hinweise:

- 2.15 Die Gebäude sind durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
- 2.16 Die Trink- und Brauchwasserversorgung muss aus der zentralen Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden.
- 2.17 Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Denkmale sind unverzüglich der Kreisarchäologie, bzw. dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege – Herrn Gabriel – erreichbar unter Tel: 05371/3014, zu melden. Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen.
- 2.18 Folgende Anlagen sind Bestandteil der Stellungnahme:
- 1 Satz Antragsunterlagen vom 20.12.2013 in aktualisierter Fassung
 - 1 roter Punkt
 - 1 Bauschild

3. Immissionsschutz

Bedingung:

3.1 Immissionsmanagementplan

Dem Antrag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der vorgelegte Immissionsmanagementplan vom Juli 2015 umgesetzt wird. Mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen wird der Immissionsmanagementplan in bestimmten Punkten weiter konkretisiert.

Nebenbestimmungen:

3.2 Abluftreinigungsanlage(n) (ALR)

Die Abluft der Anlagenteile 1 bis 3 (Stall 1, Stall 2 und Stall 3 – Bezeichnung gemäß Immissionsmanagementplan und Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner vom 17.08.2015) der Gesamtanlage ist mittels ALR zu reinigen.

- 3.2.1 Stall 3 ist bauseits mit einer ALR zu errichten und ausschließlich mit ALR zu betreiben,
- 3.2.2 Stall 2 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Stalles 3 mit einer ALR auszustatten und anschließend ausschließlich mit der ALR zu betreiben und
- 3.2.3 Stall 1 ist spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem Abluftreinigungsanlagen in der Hähnchenmast als „Stand der Technik“ anzusehen sind, mit einer ALR nachzurüsten und zu betreiben.
- 3.2.4 Es dürfen ausschließlich „DLG – Anerkannt“ (vormals DLG – Signum Test) zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz gelangen, die laut DLG für Hähnchenmast geeignet sind und welche
 - einen Abscheidegrad für Ammoniak von $\geq 86\%$ und
 - einen Abscheidegrad für Gesamtstaub, PM_{10} und $PM_{2,5}$ von $\geq 70\%$ aufweisen.

3.3 Stallbelegung

- 3.3.1 Die zugelassene Belegung von Stall 1 und Stall 2 hat sich um 5% der genehmigten Tierplatzzahlen auf maximal 39.900 Tierplätze je Stall zu reduzieren, solange eine ALR in Stall 2 nicht eingebaut und betrieben wird.

3.4 Ablufttürme

- 3.4.1 Die Abluft aus der ALR Stall 3 ist mit einer Mindestableitgeschwindigkeit von 7 m/s ganzjährig in mindestens 10 m Ableithöhe und 3 m über First an die Umgebung abzugeben.
- 3.4.2 Die Abluft aus der ALR Stall 2 ist mit einer Mindestableitgeschwindigkeit von 7 m/s ganzjährig in 10 m Ableithöhe und 3 m über First an die Umgebung abzugeben.
- 3.4.3 Auf eine TA – Luft konforme Ableitung der Abluft aus Stall 2 (wie vorstehend beschrieben) kann verzichtet werden, wenn der Abscheidegrad der ALR der Ställe 3 und 2 (abweichend von Nebenbestimmung 3.2.4) für Ammoniak nachweislich mind. 90 % beträgt.

3.5 Abnahmemessung

Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung einer ALR (je Stall) und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen.

3.6 Funktionsprüfung

Auf die wiederkehrenden Messungen alle drei Jahre (betrifft nicht die Messung nach Inbetriebnahme!) nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft je Stall kann verzichtet werden, wenn:

- 3.6.1 durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage stattfindet und
- 3.6.2 die Anlage seit der Abnahmemessung bzw. der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde,
- 3.6.3 die im Genehmigungsbescheid beschriebene Reinigungsleistung erbracht hat,
- 3.6.4 die Funktionsprüfung mindestens einmal jährlich durchgeführt wird und
- 3.6.5 alle zwei Jahre die Prüfung mindestens bei einer Anlagenauslastung erfolgt, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist (Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche).

3.6.6 Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- Geschwindigkeit der Abluft in 10 m Höhe,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen und
- der Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

3.6.7 Neben allen im elektronischen Tagebuch erfassten Parameter sind insb. folgende Parameter auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und schriftlich zu bewerten:

- Säureverbrauch,
- Frischwasserverbrauch,
- Stromverbrauch,
- Volumenstrom und
- Druckverlust.

3.7 elektronische Betriebstagebuch

Das elektronische Betriebstagebuch ist gemäß den Ausführungen des Immissionsmanagementplans zu führen und hat für den gesamten Betriebszeitraum die Einhaltung mindestens folgender Parameter nachzuweisen:

- Druckverlust,
- Luftdurchsatz in m³/h,
- Pumpenlaufzeit (Umwälzung)
- Berieselungsintervalle und –menge,
- Gesamtfrischwasserverbrauch,
- Menge der Abschlammrate,
- Roh- und Reingastemperatur,
- pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit,
- elektrischer Stromverbrauch der ALR und,
- Laufzeit der Notlüfter.

3.8 Kontrolle, Wartung & Reinigung

Mit Beginn der Betriebsaufnahme der ALR und anschließend bei jeder weiteren Errichtung einer ALR hat der Betreiber dem Landkreis einen Nachweis über den Abschluß eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller der ALR vorzulegen. Darin sind Verfahrenswesen zur „Eigenkontrolle“ (d.h. Kontroll- und Wartungsarbeiten zwischen den Wartungsintervallen) festzulegen.

3.8.1 Die ALR ist nach jedem Mastdurchgang gründlich zu reinigen.

3.8.2 Wartungen durch die Fachfirma sind im halbjährlichen Rhythmus durchzuführen.

3.8.3 Sämtliche Wartungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren.

3.9 Verwertung und Lagerung

3.9.1 Die Lagerung von Stallmist auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.

3.9.2 Jeweils ein halbes Jahr vor Errichtung der ALR in den Ställen 2 und 1 hat der Betreiber ein Verwertungskonzept gem. Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015 (Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngebehörde) beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.

3.10 Sonstiges

3.10.1 Ein ausreichend dimensioniertes Notstromaggregat ist vorzuhalten und jährlich auf Funktion zu testen.

3.10.2 Die Ventilatoren sind schwingungsfrei und nach dem Stand der Lärminderungstechnik einzubauen und zu betreiben.

3.10.3 Das Lagern, Transportieren und Ausbringen des Abschlamm- und Reinigungswassers hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, die das hinzunehmende Maß überschreiten würden, ausbleiben.

- 3.10.4 Es dürfen in jedem der drei Ställe maximal 42.000 Hähnchen zur Mast gehalten werden. Diese Tierplatzzahl darf nicht überschritten werden und ist bereits bei der Einstallung einzuhalten.
- 3.10.5 Die genehmigungsrelevante Anlage sowie alle Lüftungstechnischen Einrichtungen sind:
- nach den Vorschriften der technischen Anleitungen TA Luft und TA Lärm,
 - gemäß den Ausführungen der VDI 3894 und DIN 18910 und
 - unter Berücksichtigung der im Antrag vom 20.12.2013 vorgelegten gutachterlichen Aussagen des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner vom 17.08.2015 zu errichten und zu betreiben.
- 3.10.6 Insbesondere sind die unter Nr. 5.4.7.1 der TA Luft aufgeführten baulichen und betrieblichen Anforderungen zu berücksichtigen und zu gewährleisten:
- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
 - vorlegen der bestbemessenen Futtermenge und Sicherstellung einer an den Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung,
 - optimales Stallklima.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

3.11 Hinweis zum „Stand der Technik“

Im Nds. Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 2.5.2013 - 33-40501/207.01 (Nds.MBI. Nr.29/2013 S.561) wird u.a. folgendes ausgeführt:

„Da gegenwärtig für die Geflügelkurzmast nur eine von der DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staub- und Ammoniakemissionen zur Verfügung steht, bleibt hier zunächst die weitere technische Entwicklung abzuwarten, bevor für große Mastgeflügelanlagen der Einbau von Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich gefordert werden kann. Im Einzelfall ist im Hinblick auf die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid ist jedoch sicherzustellen, dass für große zwangsbelüftete Stallbauvorhaben der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.“

Bis heute sind zwischenzeitlich vier weitere ALR für die Hähnchenschwermast zertifiziert. Auch ohne eine gesetzliche Vorgabe kann davon ausgegangen werden, dass ALR in der Hähnchenmast zukünftig dem Stand der Technik entsprechen werden. Der hier zu Grunde liegende Immissionsmanagementplan geht von der Umsetzung der ALR in allen drei Ställen aus. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Errichtung der ALR in Stall 2 bereits die Voraussetzungen für den Einbau einer ALR in Stall 1 zu schaffen (Berücksichtigung bei der Antragstellung [s. Hinweis Nr. 3.13]). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Einbau einer ALR in Stall 1 auch nachträglich über § 17 BImSchG angeordnet werden kann.

3.12 Hinweis zum Verfahren vor Errichtung der ALR in den Ställen 2 und 1

Das Erfordernis, weitere ALR in den Ställen 2 & 1 zu errichten, ist mit der Verpflichtung des Bauherrn im Immissionsmanagementplan verbindlich geregelt, welcher Teil dieser Genehmigung ist. Auf Grund einer bei Antragstellung gewählten verfahrensoffenen Vorgehensweise liegen der Genehmigung keine Unterlagen über Art und Ausführung der ALR für die Ställe 2 & 1 zu Grunde. Daher ist die Errichtung dieser ALR gemäß § 15 BImSchG rechtzeitig vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und anschließend in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

- 3.13 Das Abschlammwasser soll auf der ehemaligen Hofstelle des Betriebes Winkelmann gelagert werden, die nicht Bestandteil des Antrages ist. Alternativ ist zur Aufnahme der anfallenden Wasch- und Reinigungswässer (Abschlammwässer) auf der Anlage ein geschlossener, ausreichend dimensionierter und gesicherter Behälter vorzuhalten. Dieser Behälter ist so zu errichten und zu betreiben, dass er als Ammoniakemissionsquelle unerheblich ist.

4. Bodenschutz

Nebenbestimmungen:

- 4.1 Nach Rückbau der Anlage ist die versiegelte Fläche wieder zu entsiegeln und in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

bodenschutzrechtliche Hinweise:

- 4.2 Bei Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung können im Einzelfall nachträgliche Untersuchungen durch die unter Bodenschutzbehörde angeordnet werden.
- 4.3 Der Antragsteller ist gem. § 7 BBodSchG⁶ verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.
- 4.4 Gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV⁷ hat der Antragsteller vor dem Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in den (vorhandenen) Boden die notwendigen Untersuchungen (der Bodenmaterialien) durchzuführen oder zu veranlassen.

5. Wasserrecht

Nebenbestimmungen:

- 5.1. Der Fußboden des Stalles und der Sammelbehälter für Reinigungswasser (Erdbehälter) müssen flüssigkeitsdicht und beständig gegen Ammoniak in der Mindestbetongüte C 25/30 nach DIN-EN 206-1 hergestellt werden. Der Erdbehälter ist mit einer geeigneten Fugenmasse und Beschichtung zu versehen. Wanddurchdringungen sind dauerhaft mit nachweislich geeignetem Dichtstoff abzudichten.

Hinweise:

- 5.2. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, dass keine unkontrollierten flüssigen Abgänge von dem Transportanhänger für einstreuarmen Geflügelmist möglich sind. Anderenfalls ist der Geflügelkot auf einer ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Dungplatte mit Auffanggrube für mindestens 2 Wochen abzulagern, bevor dieser ausgebracht wird.
- 5.3. Die Ausbringung des Reinigungswassers auf landwirtschaftliche Flächen soll auf wechselnden Standorten mit entsprechender Verdünnung, z. B. mit Gülle, erfolgen.
- 5.4. Eine Zwischenlagerung des Kot-Gemisches außerhalb von flüssigkeitsdichten Anlagen als Feldmiete ist auf jährlich wechselnden Standorten vorzunehmen und für die Dauer von 6 Monaten begrenzt möglich. Die Feldmieten müssen so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser in Vorfluter oder in das Grundwasser gelangen kann. Ein Abstand von mindestens 20 m vom Vorfluter ist einzuhalten. Lager über gedrahten Flächen sind nicht zulässig. Die Feldmiete ist mit einer geeigneten Folie oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abzudecken
- 5.5. Der Einsatz von aldehyd-haltigen Desinfektionsmitteln ist wegen der WGK 3 möglichst zu vermeiden. Vielmehr sollten Desinfektionsmittel auf Basis von Peroxiden oder Peressigsäure verwendet werden, wie in den Planungsunterlagen vorgesehen

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

6. Veterinärrecht

Tierseuchenrechtliche Nebenbestimmungen:

- 6.1. Der Betrieb muss über befestigte Flächen verfügen, auf denen bei Bedarf Tötungen von Geflügel und die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen im Seuchenfall durchgeführt werden können.
- 6.2. Es muss ein abschließbarer Raum, ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von totem Geflügel vorhanden sein; diese müssen gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Nebenbestimmungen basierend auf der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁸:

6.3. Besatzdichte:

Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Abweichend hiervon ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte von 35 kg/m² nicht überschritten wird, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt. Als nutzbare Stallgrundfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Alle Tiere müssen Futter und Wasser leicht erreichen, sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können. Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss die Möglichkeit dazu haben. Alle Masthühner müssen ständig Zugang zu trockener und lockerer Einstreu haben, die zum Scharren, Picken und Staubbaden geeignet ist. Der jederzeitige Zugang zu Trinkwasser ist sicherzustellen. Bei den geplanten Tränkenippeln muss ein Verhältnis von maximal 15 Masthühnern pro Tränkenippel eingehalten werden. Alle Tiere müssen gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben. Bei den geplanten Futterschalen ist eine Trogseite pro Tier von 0,66 cm zu fordern und durch den Betreiber sicherzustellen.

6.4. Lüftung:

Die Lüftungseinrichtungen in den Stallungen sind entsprechend der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auszulegen und zu betreiben. Insbesondere sind Förderleistungen der Lüftungsanlagen von mindestens 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Stunde vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird. Hitzestress ist zu vermeiden und überschüssige Feuchtigkeit ist abzuführen. Bei Temperaturen über 30°C im Schatten darf die Raumtemperatur nicht höher als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Bei einer Außentemperatur von unter 10 °C darf innerhalb von 48 Stunden im Masthühnerstall die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70% nicht überschreiten.

Die Gaskonzentrationen an Ammoniak und CO₂ dürfen 20 bzw. 3.000 cm³ pro m³ Luft in Kopfhöhe der Tiere nicht überschreiten.

Vor dem Beginn des ersten Einstallens ist mittels Herstellerangaben nachzuweisen, dass die angegebenen Luftraten im Stall auch erreicht werden können.

6.5. Beleuchtung:

Masthähnchenställe müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3% der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux in Kopfhöhe der Tiere betragen, wobei mindestens 80% der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet wird. Auf die Verwendung von flackerfreiem Kunstlicht wird hingewiesen.

6.6. Futter- und Tränkeeinrichtungen:

Futtereinrichtungen sind so anzubringen, dass alle Tiere im Stall freien Zugang zu ihnen haben und dass je kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Masthühnerstall be-

⁸ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist

findenden Masthühner die Rundtröge mindestens 0,66 cm und bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite aufweisen.

Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht und bei Tränkenippeln mit Tropfschalen maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen.

6.7. Versorgungssicherheit:

Der Tierhalter hat insbesondere bei Stallungen, in denen Heizung und/oder Lüftung auf elektrischen Strom angewiesen sind, ein Notstromaggregat vorzuhalten. Diese Ställe müssen über eine Alarmanlage verfügen, die dem Tierhalter den Ausfall der Heizungs- und/oder Lüftungseinrichtung meldet.

7. Arbeitsschutz

Auflage:

- 7.1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“⁹, der VSG 2.2 „Lagerstätten“¹⁰ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“¹¹ entsprechen.

Nebenbestimmungen:

7.2. Arbeitstättenverordnung¹²

Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz¹³ und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitstättenverordnung¹⁴, zu beachten

7.3. Baustellenverordnung¹⁵

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der Größe des Bauvorhabens muss der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen.

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG, Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover).

7.4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5¹⁶ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

7.5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4¹⁷ und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

⁹ Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen (VSG 2.1), Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 19. Juli 2013

¹⁰ Unfallverhütungsvorschrift Lagerstätten (VSG 2.2) Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 27. Mai 2008

¹¹ Unfallverhütungsvorschrift Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen (VSG 2.8) Stand: 1. Januar 2000

¹² Arbeitstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹³ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹⁴ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.

¹⁵ Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist

¹⁶ Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (VSG 1.5) Stand: 1. Januar 2000

¹⁷ Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VSG 1.4) Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 19. Juli 2013

7.6. Stalleinrichtung

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist § 1 VSG 3.1¹⁸ zu beachten.

Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

7.7. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

7.8. Türen in der Abluftreinigungsanlage

Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6)¹⁹.

7.9. Erdbehälter für Reinigungs- und Schmutzwasser

Hinsichtlich der Ausbringung des Wassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2²⁰ mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.

8. Naturschutz

Nebenbestimmungen:

- 8.1. Abweichend vom LBP²¹ (insbes. Karte 6) sind gemäß den an die Genehmigung angefügten Karten („Anlage Feldlerchenfenster“ und „Anlage Blühstreifen für Feldlerche“) vier Feldlerchenfenster und ein Blühstreifen anzulegen (entsprechend der Nachforderung der KONU). Die Flächen werden erstmalig vor Baubeginn und jährlich wiederkehrend spätestens bis zum 1.4. angelegt. Die Lage ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn jährlich mitzuteilen, erstmalig zum Frühjahr 2017.
- 8.2. Die lt. Genehmigungsunterlagen (LBP, Faunistischer Fachbeitrag, Waldgutachten) erforderlichen Maßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.
- 8.3. Alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, Eingrünungsmaßnahmen sowie Aufforstungen bzw. Waldumbaumaßnahmen sind dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten. Ggf. abgehende Gehölze oder Spaltholzpfähle sind zu ersetzen.
- 8.4. Auf der in Karte 3 des LBP dargestellten Aufforstungsfläche (4.510 m²; Gemarkung Bokel, Flur 5, Flurstück 4/1) sind dauerhaft mindestens 5 Habitatbäume (Biotop- oder Höhlenbäume) zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu markieren. Es sind außerdem zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz zu erhalten. Die Laubwaldnutzung ist dauerhaft zu sichern. Kahlschläge sind nicht zulässig. Auf den Einsatz von Düngern und synthetischen Spritzmitteln ist zu verzichten. Bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport sind bestands- und bodenschonende Techniken anzuwenden.
- 8.5. Der Waldbesitzer hat in dem im Waldgutachten (Temmen, 29.08.2015 in der Fassung vom 22.02.2016) auf S. 19 mit einer roten Linie abgegrenzten Kalkungsbereich entsprechend den Angaben auf S. 47 den kurz- bis mittelfristigen Waldumbau (5-10 Jahre) der reinen Nadel- in standortgerechte Laubmischbestände (Buchen-Drahtschmielenwald in der Variante Bi/Ei/Ki) einzuleiten. Folgende Arten sind zu begründen: Quercus robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus ist mit einzusprengen. Sich einstellende Naturverjüngung ist zu integrieren. Im Bereich der Fläche 404 (S.19 Waldgutachten; nicht im Eigentum von Herrn Winkelmann) sind die Maßnahmen nach Möglichkeit durchzuführen.

¹⁸ Unfallverhütungsvorschrift Technische Arbeitsmittel (VSG 3.1) Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 27. Mai 2008

¹⁹ Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen (VSG 2.1), Stand: 1. Januar 2000 in der Fassung vom 19. Juli 2013

²⁰ Unfallverhütungsvorschrift Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen (VSG 2.8) Stand: 1. Januar 2000

²¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.09.2015 Büro Ökon GmbH, Münster

9. Düngerecht

Nebenbestimmungen:

- 9.1. Der Antragsteller hat spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der baulichen Anlagen und Aufstockung des Viehbestandes den Nachweis einer pflanzenbedarfsgerechten Verwertung der anfallenden Nährstoffe und Endlagerhaltung nach geltendem Recht zu erbringen. Dieses muss durch Abgabeverträge mit den genannten Biogasanlagen, sowie einer düngerechtlichen Beurteilung einschließlich Endlagerraumberechnung nachgewiesen werden.
- 9.2. Die Viehhaltung darf nur in dem Umfang betrieben werden, wie die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung der anfallenden Nährstoffe und die Endlagerhaltung der Wirtschaftsdünger nach geltendem Recht sichergestellt ist.

Düngerechtliche Hinweise:

- 9.3. Bei Verwertung des Hähnchenmistes in der Biogasanlage ist eine Lagerung möglichst auf fester Platte (ggf. Rückhaltung von Flüssigkeiten, welche bei Niederschlag durch den Hähnchenmist durchsickern könnten) vorzuhalten.
- 9.4. Eine Feldrandzwischenlagerung am Vorgewende der jeweiligen Aufbringungsfläche ist (bei Nichtverwertung in der Biogasanlage) grundsätzlich unter Beachtung der „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“²² zulässig. Hierbei ist ein Abstand von ca. 300 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.

10. Allgemeine Hinweise

- 10.1. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

- 10.2. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.
- 10.3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.

²² Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gem. RdErl. D.MU u. d. ML v. 22.09.2015 – 23/62034/00 – VORIS 28200

- 10.4. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.
- 10.5. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- 10.6. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch²³ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 10.7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
- 10.8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Kosten

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Am 20.12.2013 wurde die Änderungsgenehmigung zum Errichten und zum Betrieb von einem Masthähnchenstall beantragt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens, welches nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV²⁴ als förmliches Verfahren durchgeführt wurde, erfolgte auch die nach § 3b Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG²⁵ vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 07.12.2015 – 06.01.2016 beim Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Hankensbüttel eingesehen werden. Dieses wurde mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Aller-Zeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt, dem Amtsblatt des Landkreis Gifhorn, der Internetseite des Landkreis Gifhorn und im Samtgemeindekurier der Samtgemeinde Hankensbüttel am 30.11.2015 veröffentlicht.

Den Antragsunterlagen waren eine Ausbreitungsberechnung zu Geruch, Stickstoff, Staub und Ammoniak beigelegt. Die Gutachten, die als Antragsunterlagen Bestandteil der erteilten Genehmigung sind, sind für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

²³ "Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 220 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

²⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

²⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Gemeinde Sprakensehl
Samtgemeinde Hankensbüttel
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Südostheide
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Unterlüß
Zweckverband Großraum Braunschweig
Fachbereiche Denkmalschutz, Bauordnung und Ortsplanung, Veterinäramt sowie
Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Gemeinde Sprakensehl hat ihr Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) am 01.04.2014 erteilt.

Die Landwirtschaftskammer sieht keine grundsätzlichen Bedenken bei der Verwertung von stickstoffhaltigen Frachten des Hähnchentrockenkots und des Abschlammwassers von bis zu zwei ALR auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die bereits aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass auch eine darüber hinausgehende Verwertung sichergestellt ist.

Dem Vorhaben stehen keine anderen öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Weiterhin ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

Eine Erweiterung der Mastanlage um einen Stall ohne emissionsmindernde Maßnahmen würde zwangsweise zu einer weiteren Erhöhung der Ammoniakimmissionen im nahegelegenen Wald führen, welche nach Auffassung der Gutachterin nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtslage stünde. Dies betrifft auch die durch ein Waldgutachten im ursprünglichen Antragsverfahren noch als akzeptabel angesehenen Stickstoffmengen für den Lebensraumtyp Wald. Zur Realisierung des Erweiterungsvorhabens unter Zugrundelegung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG, insb. jedoch unter Berücksichtigung des hohen Schutzniveaus der Umwelt als Ganzes gem. Artikel 1 Punkt 12 der Richtlinie 2010/75/EU, waren die bestverfügbaren Techniken zugrunde zu legen. Nach der in Niedersachsen derzeit heranzuziehenden Erlasslage stellen Abluftreinigungsanlagen (ALR) derzeit keinen Stand der Technik dar. Die vom Antragsteller durchgeführte Prüfung einer Standortalternative kam zu dem Ergebnis, dass eine Realisierung der Anlage am geplanten Standort unter Berücksichtigung einer effektiven Abluftreinigung die erstrebenswertere Variante darstelle. Bei einem TA – Luft konformen Austrag der Abluft aus Stall 3 in 10 m Höhe (und 3 m über First) und einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s konnte mit Hilfe einer neuartigen und DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage eine im Vergleich zur Bestandsanlage nur leicht erhöhte Ammoniakimmissionen errechnet werden. Mit Hilfe einer zusätzlichen Tierplatzreduzierung um 5 % wird eine geringfügige Minderung der derzeitigen Einträge erreicht. Dennoch erfüllen diese Maßnahmen (Abluftreinigung Stall 3 und Reduzierung der Tierplatzzahl) alleine nicht die Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG. Der zur Bewertung des Schutzgutes Wald heranzuziehende Immissionswert für Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ wird z.T. deutlich überschritten. Es war daher sicherzustellen, dass die Betreiberpflichten gem. § 6 Abs. 1 BImSchG durch weiterführende Maßnahmen geregelt werden. Durch Vorlage weiterer Antragsunterlagen konkretisierte der Antragsteller seine Vorstellungen und verpflichtet sich, binnen zwei Jahre nach Inbetriebnahme des dritten Stalles eine weitere

Abluftreinigungsanlage in Stall 2 zu installieren. Die untere Immissionschutzbehörde sieht die Kriterien des § 6 Abs. 3 BImSchG somit als erfüllt an.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn einzulegen.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Präger

Anlagen

- 1 Satz geprüfter Antragsunterlagen
- 1 Bauschild
- 1 roter Punkt
- 2 Karten zur Anlage der Feldlerchenfenster

0	Inhaltsverzeichnis	5
1	Antrag	1
1.1	Antragsformular 1.1 vom 20.12.2013	3
1.2	Kurzbeschreibung	2
2	Lagepläne	1
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	2
2.2	amtliche Karte M 1 : 5.000	2
2.3	Katasterplan	3
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.5	Auszug aus dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan	2
3	Anlage und Betrieb	1
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht, Formular 3.3	2
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen	1
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1
3.7	Maschinenzeichnungen	40
3.8	Fließbilder	0
4	Emissionen	1
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	1
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	12
4.9	Sonstiges	1
4.9.1	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen	22
4.9.2	Immissionsschutzgutachten	117
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	7
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung, Formular 5.4	3
6	Anlagensicherheit	1
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	1
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gemäß Anhang I der 12. BImSchV	0
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	2

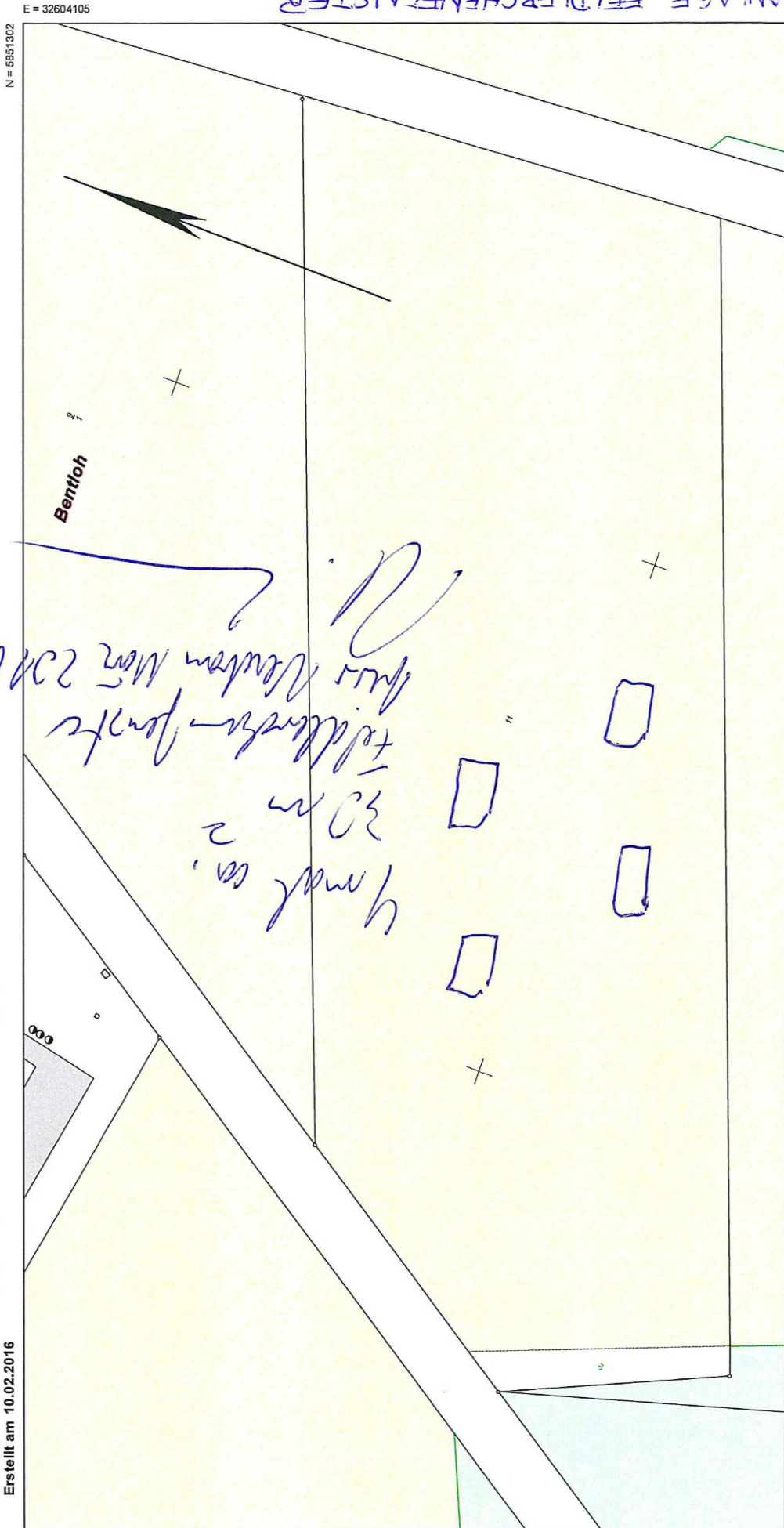
		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
7	Arbeitsschutz	1
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	0
7.4	Sicherheitsdatenblatt	9
8	Betriebseinstellung	1
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
8.2	Sonstiges	3
9	Abfälle	1
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser, Formular 9.2	1
9.3	Verbleib der Abfälle (Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls)	4
9.4	Annahmeerklärungen	114
10.	Abwasser	1
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	0
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	0
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung	0
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9	1
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	0
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	68
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	0
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	0
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4	0
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5	0
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	0
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7	0
11.8	Sonstiges	12
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	3
12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (§ 64 NBauO)	5
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	2
	a) Bauvorlagen	0
	b) bautechnische Nachweise	0
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1
12.3	Zeichnungen	5
12.4	Baubeschreibung	6
12.5	Berechnungen	6
12.6	Brandschutz	55
12.7	Sonstige Bauvorlagen	9
12.8	Bautechnische Nachweise	66
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit	0
12.8.1 a	Baugrundgutachten	0
12.8.1 b	Turbulenzgutachten	0
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes	0
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes	0
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	1
12.9	Sonstiges	3

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1	4
13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	2
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses, Formular 14.1	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
	Teil A Umweltverträglichkeitsuntersuchung	62
	Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan	27
	Faunistischer Fachbeitrag	65
	Karten/Zeichnungen	9
	Waldgutachten	63
14.3	Aufgaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1
15	Sonstige Unterlagen	1
	Topografie und Lage der Grundwasseroberfläche	2
	Baugenehmigung vom 12.07.2011	9
	Immissionsmanagementplan	8
	Anlage 1 (Ergebnisbericht)	7
	Anlage 2 (DLG Prüfbericht)	16

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 10.02.2016

Standardpräsentation



N = 5851302

E = 32604105

ANLAGE FELDMARKENPUNKTE

N = 5850828



**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**
Gemeinde: Sprakensehl
Gemarkung: Bokel

Flurstück: 11
Flur: 6

Maßstab 1:2000
Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn - Stand: 06.02.2016

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn -
Am Schloßgarten 6
38518 Gifhorn

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.



Vermessungs- und Katasterverwaltung

Niedersachsen

Gemeinde: Sprakensehl

Gemarkung: Bokel

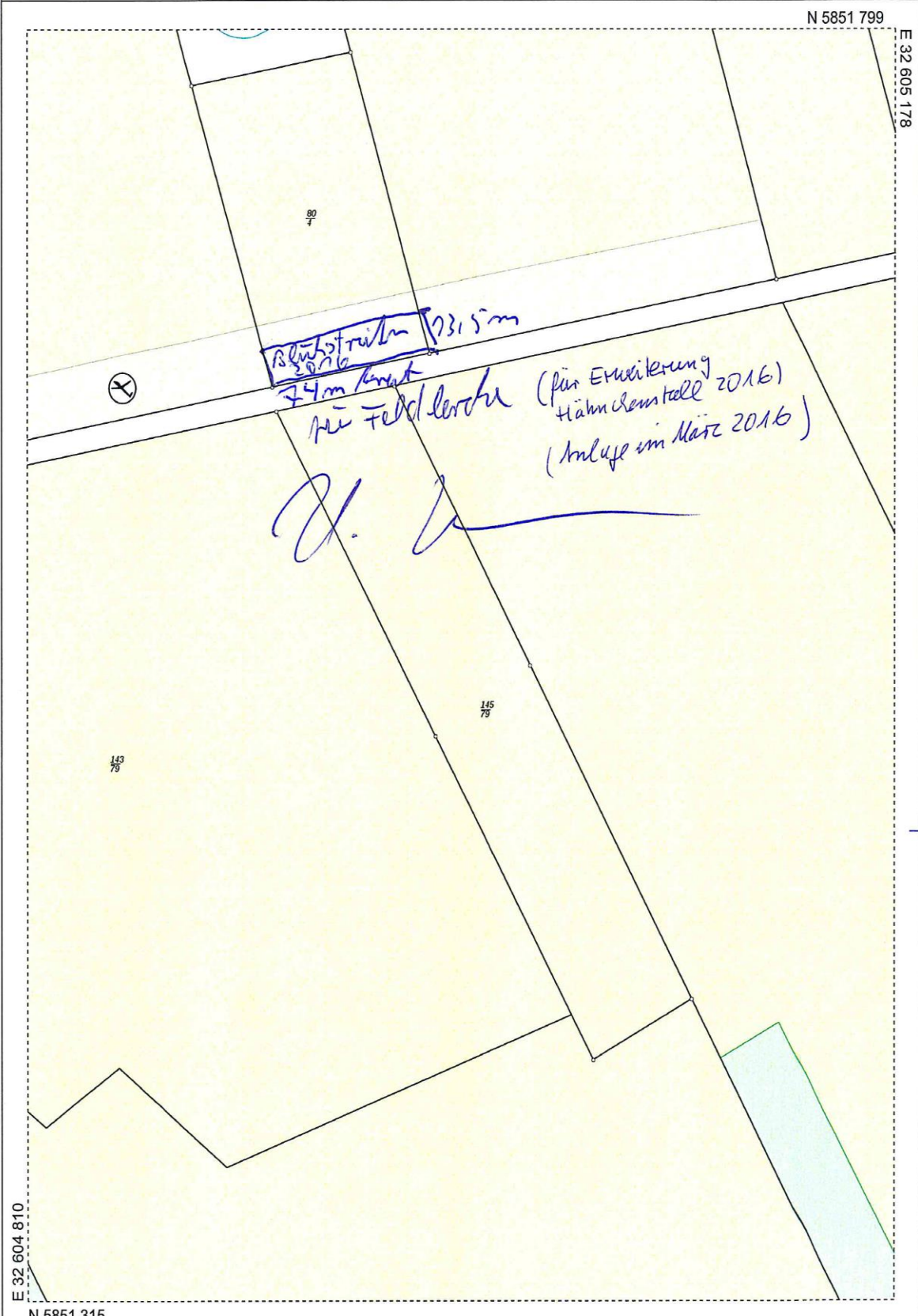
Hinweis:

Flurstück: 145 / 79

Flur: 004

Liegenschaftskarte 1 : 2000

Erstellt am: 10.02.2016



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Gifhorn

Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2016

ANLAGE BLÜHSTREIFEN (FÜR FELDLERCHE)